

- Whitepaper –

Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie

Version | Stand: 1.0 | 27.10.2021

Ansprechpartner: Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 030-403675161

Zwecks Umsetzung der Vorgaben aus der Warenkaufrichtlinie hat der nationale Gesetzgeber noch vor Ende der Legislaturperiode Änderungen im Gewährleistungsrecht und bei den Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf vorgenommen. Die neuen Regelungen greifen für alle Verträge, die ab dem 01.01.2022 geschlossen werden und betreffen das allgemeine Kaufrecht (den Begriff des Sachmangels) und das Verbrauchsgüterkaufrecht (Waren mit digitalen Elementen und die Verkürzung der Gewährleistungspflicht bei gebrauchten Produkten, Verlängerung der Beweislastumkehr und Garantiebedingungen). Dieses Whitepaper kann nur einen ersten Überblick geben und nicht die Beratung im Detail ersetzen.

A. Allgemeines

1. [Sachmangelbegriff, § 434 BGB nF](#)
2. [Nacherfüllung, § 439 BGB nF](#)

B. Besonderheiten im B2C-Verhältnis

1. [Ware mit digitalen Elementen, § 475b, c BGB nF](#)
2. [Nacherfüllung, § 475 BGB nF](#)
3. [Ablaufhemmung der Verjährung, § 475e BGB](#)
4. [Beweislastumkehr, § 477 BGB n.F.](#)
5. [Garantien, § 479 BGB nF](#)
6. [EU-weit](#)

A. Allgemeines

1. Sachmangelbegriff, § 434 BGB nF

Nach bisherigem Recht sind vorrangig Parteivereinbarungen für einen Sachmangel ausschlaggebend. Erst wenn keine konkreten Parteivereinbarungen vorliegen, richtet sich die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, danach ob sich die Ware für die vereinbarte Verwendung eignet oder sich die Ware für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann:

Bisher:

- Vereinbarte Beschaffenheit **sonst**
 - Vertraglicher Verwendungszweck **sonst**
 - gewöhnlicher Verwendungszweck + übliche Beschaffenheit

Der neue Sachmangelbegriff – der sowohl im B2B als auch im B2C-Bereich gilt – verlangt nun, dass subjektive und objektive Voraussetzungen sowie die Montageanforderungen kumulativ vorliegen müssen. Also:

- Subjektive Anforderungen (vereinbarte Beschaffenheit + vertraglicher Verwendungszweck + Zubehör und Anleitung) **und**
- Objektive Anforderungen (gewöhnliche Verwendung + übliche Beschaffenheit + ggf. Beschaffenheit entspricht einer Probe oder einem Muster + erwartbares Zubehör ist vorhanden) **und**
- Montageanleitung

Bei den üblichen Bestellungen im Onlinehandel dürfte diese Neuerung zu keinen Änderungen führen. Lediglich dann, wenn mit dem Kunden eine Beschaffenheit explizit vereinbart wird, kann es im Einzelfall zu Problemen kommen, wenn sich das Produkt nicht auch objektiv zur gewöhnlichen Verwendung eignet. Im B2B-Bereich können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Insofern ist es im B2B-Bereich ratsam, auch zukünftig explizit die Eigenschaften des Produktes, insbesondere durch Verweis auf technische Spezifikationen oder ähnliches, vertraglich einzubinden. Mit solchen Beschaffenheitsvereinbarungen wird der Maßstab für die Gewährleistungsansprüche des Kunden gesetzt.

Nur in engen Grenzen können Händler im B2C-Bereich mit dem Verbraucher abweichende Vereinbarungen treffen (vgl. unten).

2. Nacherfüllung, § 439 BGB nF

Im Rahmen der Nacherfüllung wurde nun außerdem deutlich festgelegt, dass der Käufer zum Zwecke der Nacherfüllung die mangelhafte Ware zur Verfügung zu stellen hat. Bereits

bisher wurde angenommen, dass der Verkäufer einen Anspruch darauf hat, sich von der Mangelhaftigkeit der Sache selbst zu überzeugen. Mit dem neu eingeschobenen Absatz 5 wird dies nunmehr klargestellt.

Sollte sich ein Mangel bestätigen und der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet sein, so hat der Kunde grundsätzlich das Wahlrecht, ob er eine Nachlieferung (also die Lieferung eines neuen Produkts) oder eine Nachbesserung (also die Reparatur des ursprünglichen Produkts) wünscht. Im Falle einer Nachlieferung wird nun ausdrücklich vorgegeben, dass der Verkäufer die ersetzte mangelhafte Sache auf eigene Kosten zurücknehmen muss. Für diese Aufwendungen kann der Verkäufer Regress bei seinem Lieferanten nehmen.

B. Besonderheiten im B2C-Verhältnis

1. Ware mit digitalen Elementen, § 475b, c BGB nF

Mit der Warenkaufrichtlinie erfährt das BGB außerdem eine Anpassung im Hinblick auf die Digitalisierung – neu eingeführt werden eigene Regelungen für Waren mit digitalen Elementen. Waren mit digitalen Elementen sind nach § 327a Abs. 3 S. 1 BGB nF Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können. Zu denken ist hier insbesondere an Smartphones und Notebooks. Sachen, die auch ohne den digitalen Inhalt ihre Funktion erfüllen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei den Waren mit digitalen Elementen wird mit der neuen Regelung eine dauerschuldrechtliche Komponente hinzugefügt: Die Ware ist nur dann frei von Sachmängeln, wenn der Händler für die Zeit der Benutzung die Funktionsfähigkeit durch Aktualisierungen gewährleistet. Die Aktualisierungsverpflichtung beschränkt sich jedoch nur auf den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache (beispielsweise Sicherheitsupdates). Zu einer Verbesserung der Funktionen oder funktionserweiternden Upgrades ist der Händler nicht verpflichtet, sofern die nicht vertraglich vereinbart wurde. Zu der Frage, wie lange diese Softwareaktualisierung zu erfolgen hat, heißt es im Regierungsentwurf:

Für die Dauer, innerhalb der der Verbraucher Aktualisierungen erwarten kann, sind je nach den Umständen des Einzelfalls verschiedene Aspekte maßgeblich. Dazu können etwa Aussagen in der Werbung, die zur Herstellung der Kaufsache verwendeten Materialien und der Preis gehören. Gibt es für Sachen der jeweiligen Art Erkenntnisse über deren übliche Nutzungs- und Verwendungsdauer („life-cycle“), dürften auch diese ein wesentliches Auslegungskriterium sein. Andere denkbare Kriterien, welche bei der Bestimmung der berechtigten Verbrauchererwartung zu berücksichtigen sein können, sind die Frage, inwiefern die Sache weiterhin vertrieben wird oder der Umfang des ohne die Aktualisierung drohenden Risikos. Insbesondere in Bezug auf Sicherheitsupdates wird sich die Erwartung des Verbrauchers regelmäßig auf einen Zeitraum erstrecken,

der über den Zeitraum hinausgeht, in dem der Unternehmer für Vertragswidrigkeiten haftet. In anderen Fällen, beispielsweise bei Sachen mit digitalen Elementen, deren Zweck zeitlich befristet ist, dürfte die Pflicht des Unternehmers, Aktualisierungen bereitzustellen, regelmäßig auf diesen Zeitraum beschränkt sein.

Die Aktualisierungen müssen nicht direkt vom Händler selbst vorgenommen werden, sondern können auch durch einen Dritten, beispielsweise den Hersteller, erbracht werden. Da oftmals die Hersteller beispielsweise über Push-Nachrichten die Verwender ohnehin unmittelbar erreichen, dürfte es für alle Beteiligten am einfachsten sein, wenn der Hersteller auch vertraglich zum Verantwortlichen ernannt wird.

Grundsätzlich ist bereits nach dem jetzigen Recht ein Mangel anzunehmen, wenn Hard-/Softwarekombinationen Sicherheitslücken aufweisen, sodass bereits jetzt das Gewährleistungsrecht greifen würde. Gegebenenfalls sollte in den Lieferantenvertrag aufgenommen werden, dass der Hersteller für die Aktualisierung der digitalen Elemente verantwortlich ist und die Verbraucher entsprechend informieren muss.

2. Nacherfüllung, § 475 Abs. 5 BGB nF

Anders als bisher muss der Verbraucher dem Händler zukünftig keine Frist mehr setzen, wenn er von seinen Gewährleistungsrechten Gebrauch macht. Damit reicht es zukünftig also aus, dass der Verbraucher darauf hinweist, dass das Produkt mangelhaft geliefert wurde. Sodann muss der Händler tätig werden und innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher die Nacherfüllung durchführen, § 475 Abs. 5 BGB nF.

Diese Regelung dürfte in der Praxis einige Probleme bereiten, denn nicht immer, wenn der Verbraucher einen Mangel beanstandet, gibt er auch an, ob er eine Nachlieferung oder Nachbesserung wünscht. Zumindest solange das Wahlrecht des Verbrauchers besteht, sollte deshalb für den Beginn einer angemessenen Frist zusätzlich zur Mitteilung des Mangels gefordert werden, dass der Verbraucher den Händler zur Nacherfüllung auffordert und dabei von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

Aktuell gilt, dass der Unternehmer die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung verweigern kann, wenn sie unmöglich oder unverhältnismäßig ist, aber sodann die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern durfte, § 475 Abs. 4, 5 BGB aF. Nunmehr wurde diese Regelung aus dem BGB gestrichen, sodass Unternehmer nunmehr jede Art der Nacherfüllung verweigern dürfen, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten einhergehen („absolute Unverhältnismäßigkeit“). Damit gilt nun folgendes: Gerade bei Einbauprodukten kann im Hinblick auf die Ein- und Ausbaukosten die Nacherfüllung bei unbedeutenden Mängeln unverhältnismäßige Kosten verursachen, § 439 Abs. 4 S. 3 BGB. In solchen Fällen steht dem Verbraucher wegen § 323 Abs. 5 S. 2 BGB nur ein Minderungsrecht zu. Bei erheblichen Mängeln kann der Kunde

hingegen zwischen Minderung und Rücktritt wählen. nun im B2C-Geschäft die gleiche Regelung wie aktuell bereits im B2B-Verhältnis.

3. Ablaufhemmung der Verjährung, § 475e BGB

Ebenfalls neu eingeführt wurde die Sonderbestimmungen für die Verjährung im B2C-Verhältnis:

- Zwar beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachen 2 Jahre, zeigt sich jedoch am Ende dieser Gewährleistungsfrist ein Mangel, hat der Verbraucher dennoch 4 Monate Zeit, diesen Mangel geltend zu machen, § 475e Abs. 3 BGB nF.
- Etwas ähnliches gilt, wenn dem Verbraucher kurz vor Ende der Gewährleistungsfrist im Rahmen der Nacherfüllung oder Garantie eine neue Sache übergeben wird. Auch in diesem Fall hat der Verbraucher 2 Monate Zeit, um etwaige weitere Mängel zu reklamieren.

Händlern sind gut beraten, wenn sie mit ihren Lieferanten eine ähnliche Ablaufhemmung vereinbaren, um somit Haftungslücken auszuschließen.

4. Verkauf von B-Ware, § 476 Abs. 1 BGB nF

Wie unter Punkt A. 1. geschrieben, kann von den objektiven Anforderungen einer Sache abgewichen werden. Die objektiven Anforderungen sehen vor, dass das Produkt für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, eine übliche Beschaffenheit aufweist, ggf. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht und mit dem Zubehör oder Montageanleitung geliefert wird, die der Verbraucher erwarten kann. Über die Fragen, wann sich ein Produkt für die gewöhnliche Verwendung eignet oder die übliche Beschaffenheit aufweist, wird man sich in einzelnen Fällen sicherlich vortrefflich streiten können. Eine Abweichung hiervon zu vereinbaren, könnte von Fall zu Fall - beispielsweise beim Verkauf von B-Ware oder Vorführware - relevant sein.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn

- der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und
- die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Ein allgemeiner Hinweis, etwa in den AGB oder in der Produktbeschreibung ist demnach nicht mehr möglich. Auch ein bereits vorangekreuztes Kästchen soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausreichend sein. Vielmehr solle die Vereinbarung herbeigeführt

werden durch ein Kästchen oder eine Schaltfläche, die die Verbraucher aktiv anklicken oder auf andere Weise betätigen können.

Eine besondere Herausforderung bietet in diesem Zusammenhang der Verkauf von B-Ware über Marktplätze und Plattformen. Denn hier wird man solche Produkte nur dann mit problemlos verkaufen können, wenn über die Plattform die Vereinbarung ausdrücklich und gesondert erfolgen kann.

Zur Umsetzung im stationären Geschäft führt der Gesetzgeber in der Begründung zum Regierungsentwurf aus:

Beim stationären Verkauf wird davon ausgegangen, dass ein vorgedrucktes Formular verwendet wird, auf welchem der Verkäufer die konkrete Beschaffenheit festhält und Namen und Anschrift des Kunden notiert. Der Käufer wird das Formular im Anschluss unterschreiben.

5. Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Waren, § 476 Abs. 2 BGB nF

Einen Bärendienst hat das BMJV im Hinblick auf den Verkauf von gebrauchten Sachen erwiesen. Zwar darf die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr verkürzt werden; nach der neuen Regelung darf die Verkürzung der Frist jedoch nicht pauschal durch einen Passus in den AGB vorgenommen werden. Nunmehr ist die Verkürzung nur wirksam, wenn

1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt wurde und
2. die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Mithin wird es auch hier erforderlich sein, den Kunden beim Kauf eines gebrauchten Produktes spätestens im Check-Out Prozess explizit auf die kurze Gewährleistungsfrist hinzuweisen und eine Zustimmung beispielsweise über eine Check-Box einzuholen.

Der im Sinne der Nachhaltigkeit förderliche Verkauf von gebrauchten Produkten wird damit erheblich aufwendiger und erschwert.

6. Beweislastumkehr, § 477 BGB n.F.

Grundsätzlich gilt, dass Gewährleistungsansprüche nur dann bestehen, wenn der Mangel bereits bei Gefahrübergang (also im Fernabsatzrecht bei Lieferung) bestand. Grundsätzlich ist dies immer vom Käufer zu beweisen. Beim Verbrauchsgüterkauf wird jedoch vermutet, dass der geltend gemachte Mangel bereits bei der Lieferung vorlag. Diese Vermutungsregelung galt bis jetzt bei Mängeln, die innerhalb der ersten sechs Monate geltend gemacht wurden. Nunmehr wurde die Frist auf ein Jahr verlängert. Bei Produkten mit digitalen Elementen beträgt die Frist der Beweislastumkehr sogar zwei Jahre.

7. Garantien, § 479 BGB nF

Bis auf eine Ergänzung sind die inhaltlichen Vorgaben für die Garantiebedingungen gleich geblieben:

§ 479 Abs. 1 BGB aF

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten:

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und
2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

§ 479 Abs. 1 BGB nF

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss Folgendes enthalten:

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln, darauf, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist, sowie darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,
2. den Namen und die Anschrift des Garantiegebers,
3. das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie,
4. die Nennung der Sache, auf die sich die Garantie bezieht, und
5. die Bestimmungen der Garantie, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.

Eine Änderung hat sich jedoch ergeben in Bezug auf den Hinweis zum Gewährleistungsrecht, vgl. § 479 Abs. 1 Nr. 1. Bis jetzt lautet der Hinweis vielerorts, dass die Gewährleistungsrechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Nunmehr muss der Hinweis dahingehend ergänzt werden, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist.

Eine wesentliche Änderung hat das Gesetz erfahren bei der Bereithaltung der Informationen. Aktuell kann der Verbraucher verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird. Ab dem 01.01.2022 müssen dem Verbraucher ungefragt spätestens bei Übergabe der Sache die Garantiebedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Ein dauerhafter Datenträger ist gemäß § 126b BGB jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Damit kann eine Garantieerklärung beispielsweise auf Papier, aber auch als E-Mail - bestenfalls als PDF beispielsweise der Bestellbestätigungs-E-Mail beigelegt - zur Verfügung gestellt werden. Eine bloße Verlinkung auf die Garantiebedingungen im Onlineshop reicht hingegen nicht aus. Verkaufen Händler Produkte eines Herstellers, der eine Garantie auf seine Produkte gibt, sollten Händler überprüfen, ob die Garantiebedingung dem Produkt in ausgedruckter Form beigelegt ist.

Händler, die außerdem die Garantiebedingungen des Herstellers im Onlineshop angeben, sollten sich jetzt rechtzeitig an die Hersteller wenden und eine überarbeitete Version der Garantiebedingung (also mit dem Hinweis, dass die Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten unentgeltlich sind) fordern.

Außerdem sollten Händler, die von sich aus eine freiwillige Händlergarantie geben, überprüfen, wie sie zukünftig die Garantiebedingungen dem Kunden standardmäßig zukommen lassen. Auch hier ist es denkbar, die Garantiebedingungen als weitere PDF der Bestellbestätigung beizufügen. Sollten sich die Garantiebedingungen in den AGB befinden, könnte der Transparenz halber in der Bestellbestätigungs-E-Mail selbst noch ein expliziter Hinweis auf diesen Punkt in den AGB aufgenommen werden. Alternativ können die Garantiebedingungen beispielsweise auf den Lieferschein gedruckt und dem Paket beigelegt werden.

8. EU-weit

Die EU führt entsprechend Art. 8a der [Consumer Sales and Guarantee RL](#) eine Übersicht, inwiefern die einzelnen Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Umsetzungen von den eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten bei Zeiträumen und Fristen und bei gebrauchten Sachen Gebrauch machen. Die Übersicht kann hier aufgerufen werden: https://ec.europa.eu/info/article-8a-consumer-sales-and-guarantees-directive_en

Aus Verbrauchersicht führt die EU eine [Übersichtsseite](#), auf der grob über die Gewährleistungsregeln informiert wird.